

Entschuldigungsverfahren bei Unterrichtsversäumnissen in der Oberstufe

Liebe Schülerinnen und Schüler,

mit dem Eintritt in die Qualifikationsphase der Oberstufe haben Sie nicht nur mehr Rechte erhalten, sondern auch zusätzliche Pflichten übernommen. Diese weichen bei Unterrichtsversäumnissen nicht wesentlich von der Ihnen vertrauten Praxis ab.

Sie sind gemäß Art. 56 Abs. 4 Satz 2 BayEUG zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen verpflichtet. Nur in zwingenden Fällen (z. B. Erkrankung) ist ein Fernbleiben vom Unterricht möglich. Versäumte Unterrichtsstunden werden von den Kursleitern in Absentenlisten festgehalten, die von den Oberstufenkoordinatoren mit den eingegangenen Krankheitsanzeigen bzw. Unterrichtsbefreiungen abgeglichen werden. Unentschuldigte Absenzen führen zu entsprechenden Konsequenzen.

Bitte halten Sie sich genau an die folgenden Hinweise, damit ein geordneter Unterricht und ein gutes Miteinander möglich sind:

1. Erkrankung vor Unterrichtsbeginn oder vor Beginn einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung:

Die Schule muss umgehend unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit benachrichtigt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 1 GSO). Dies kann **zunächst telefonisch bis spätestens 07.45 Uhr** erfolgen (**08461/6021-100**). Eine **schriftliche Entschuldigung** ist innerhalb von zwei Tagen nachzureichen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 GSO; Formular auf der Homepage der Schule), ansonsten gilt das Fehlen als unentschuldigt.

2. Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen:

Die Schule kann gemäß § 37 Abs. 2 GSO die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die **Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses** verlangen. Das Zeugnis ist innerhalb von zehn Tagen vorzulegen, andernfalls gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

3. Erkrankung während des Unterrichts (siehe Schema auf der Rückseite):

Die Schülerin bzw. der Schüler muss sich mit einem **Antrag auf Unterrichtsbefreiung** (Formular auf der Homepage der Schule) durch die Schulleitung oder einen Oberstufenkoordinator vom weiteren Unterrichtsbesuch freistellen lassen. Eine Unterrichtsbefreiung liegt nur dann vor, wenn der Antrag vor Verlassen des Schulgeländes von der Schulleitung oder einem Oberstufenkoordinator durch Unterschrift genehmigt wurde.

4. Erkrankung an Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen (z.B. Schulaufgabe, Referat, Leistungsabnahme im Sport):

Hier ist zusätzlich zur Krankmeldung ein **ärztliches Attest** innerhalb von zehn Tagen vorzulegen. Dieses ärztliche Attest muss am Tag der Leistungserhebung oder davor ausgestellt sein. Zudem muss es sich auf den Prüfungstag oder einen längeren Zeitraum beziehen, der den Prüfungstag einschließt. Nachträglich ausgestellte Atteste werden nicht anerkannt! Erst dieses Attest eröffnet im Sinne von § 59 Abs. 1 GSO das Recht auf Nachholung des betreffenden Leistungsnachweises. Bei unentschuldigtem bzw. zu spät entschuldigtem Versäumen einer Leistungserhebung erfolgt eine Bewertung mit null Punkten.

5. Beurlaubung vom Unterricht (z.B. für Vorstellungsgespräch, Arzttermin, Fahrprüfung):

Hierzu ist möglichst frühzeitig ein **Antrag auf Unterrichtsbefreiung** zu stellen. Fahrstunden sind kein Beurlaubungsgrund. Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler benötigen einen Antrag der Erziehungsberechtigten.

Beilngries, 16. September 2019

OSTr Jürgen Lerzer und OSTr Markus Scheuerlein, Oberstufenkoordinatoren